

99011018001000

Vorabzustimmung zur Ausländerbeschäftigung Erteilung

Heruntergeladen am 30.06.2025

<https://fimportal.de/xzuft-services/102716362/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99011018001000
Leistungsbezeichnung I	Vorabzustimmung zur Ausländerbeschäftigung Erteilung
Leistungsbezeichnung II	Vorabzustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften in Deutschland einholen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Arbeit, Fachkraft, Einstellung, Aufenthaltstitel, Ausländer, Arbeitgeber, Zentrale Auslands- und Fachvermittlung, Arbeitskraft, arbeiten, Job, Bundesagentur für Arbeit, Arbeiten, Arbeitnehmer, Vorabzustimmung, Zustimmung, Ausländerbeschäftigung, Beschäftigung, Arbeitserlaubnis
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Erteilung (1)
SDG-Informationsbereich	Beschäftigung von Arbeitnehmern in anderen Mitgliedstaaten (Entsendung von Arbeitnehmern, Vorschriften über den freien Dienstleistungsverkehr, Wohnsitzanforderungen für Arbeitnehmer)
Lagen Portalverbund	Personal einstellen (2030200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	24.08.2022
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/beschv_2013/_36.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_39.html
Teaser	Wenn Sie als Arbeitgeber ausländische Fachkräfte beschäftigen möchten, die aus Drittstaaten kommen, muss die Bundesagentur für Arbeit dem grundsätzlich zustimmen. Sie können vorab prüfen lassen, ob die Voraussetzungen für eine Zustimmung vorliegen.
Volltext	Die Staatsangehörigkeit einer Fachkraft entscheidet darüber, ob sie oder er eine Erlaubnis zur Beschäftigungsaufnahme in Deutschland benötigt. Staatsangehörige von EU-Mitgliedstaaten, dem Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz benötigen keine Arbeitserlaubnis; Angehörige anderer Staaten (Drittstaaten) können sie unter bestimmten Voraussetzungen erhalten. Damit Sie als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber ausländische Arbeitskräfte aus Drittstaaten beschäftigen können, brauchen Ihre künftigen Arbeitskräfte für die Einreise ein Visum von der Auslandsvertretung (Botschaft oder Konsulat) im Herkunftsland oder einen Aufenthaltstitel von der kommunalen Ausländerbehörde in Deutschland. Beides muss ihnen erlauben, in Deutschland zu

Modul

Sachverhalt

arbeiten oder eine Ausbildung zu machen. In vielen Fällen muss die Bundesagentur für Arbeit der Beschäftigung zustimmen, damit ein entsprechendes Visum oder ein entsprechender Aufenthaltstitel erteilt werden kann.

Das ist auf verschiedene Arten möglich:

- Die Ausländerbehörde, die Botschaft oder das Konsulat schalten die Bundesagentur für Arbeit in einem behördeninternen Verwaltungsverfahren ein.
- Alternativ können Sie als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber diesen Prozess beschleunigen: Sie können direkt bei der BA anfragen, ob der Beschäftigung einer ausländischen Arbeitnehmerin oder eines ausländischen Arbeitnehmers in Ihrem Betrieb zugestimmt wird (sogenannte Vorabzustimmung).

Die Vorabzustimmung ist ab dem Ausstellungsdatum 6 Monate gültig. Innerhalb dieses Zeitraums muss das Visum oder der Aufenthaltstitel erteilt werden, damit keine erneute Prüfung der Bundesagentur für Arbeit notwendig wird.

Erforderliche Unterlagen

- Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis
- ergänzende Unterlagen, zum Beispiel Arbeitszeugnisse früherer Arbeitgeber, falls erforderlich

Voraussetzungen

- Sie müssen ein konkretes Stellenangebot vorlegen.
- Sie haben den Antrag bei der Auslandsvertretung oder der Ausländerbehörde noch nicht gestellt.
- Weitere Voraussetzungen können sich in Abhängigkeit der konkreten Beschäftigung und des vorgesehen Visums oder Aufenthaltstitels ergeben.

Kosten

Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Für Sie entstehen keine Kosten.

Verfahrensablauf

Um das Verfahren für die Vorabzustimmung einzuleiten, müssen Sie einen schriftlichen Antrag stellen:

- Laden Sie das Formular "Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis" von der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit herunter und füllen Sie es

Modul

Sachverhalt

aus. Für bestimmte Beschäftigungen kann es auch notwendig sein, zusätzliche Angaben zu machen. Füllen Sie dazu dann entweder Zusatzblatt A (Aufenthaltstitel zur Durchführung des Anerkennungsverfahrens) oder Zusatzblatt B (Aufenthaltstitel im Rahmen einer Entsendung) aus.

- Senden Sie die Unterlagen an das für Sie zuständige Arbeitsmarktzulassung-Team der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV). Wenn Sie ein Benutzerkonto für die digitalen Services der Bundesagentur für Arbeit haben, können Sie die Unterlagen mit dem Upload-Service direkt hochladen.
- Die ZAV prüft Ihre Unterlagen. Gegebenenfalls werden Sie gebeten, noch weitere Unterlagen vorzulegen, zum Beispiel einen Arbeitsvertrag.
- Ist das Ergebnis der Prüfung positiv, erhalten Sie ein Schreiben über die Zustimmung zur Beschäftigung, das Sie an die ausländische Arbeitnehmerin oder den ausländischen Arbeitnehmer oder die zuständige Stelle weitergeben.
- Dieses Schreiben legt in der Regel die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer der zuständigen Ausländerbehörde, der Botschaft oder dem Konsulat vor, wenn sie oder er das Visum oder den Aufenthaltstitel beantragt.

Bearbeitungsdauer

4 - 6 Woche(n)
Sie müssen mit einer Bearbeitungsdauer von 4 bis 6 Wochen rechnen.

Frist

6 Woche(n)
Der Antrag auf Vorabprüfung sollte mindestens 6 Wochen vor Beantragung des Visums beziehungsweise Aufenthaltstitels bei der Bundesagentur für Arbeit eingegangen sein.
1 Monat(e)
Zusätzlich erforderliche Auskünfte zum Beispiel über Arbeitsentgelt, Arbeitszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen müssen Sie, nachdem Sie die Bundesagentur für Arbeit dazu aufgefordert hat, innerhalb eines Monats einreichen.

weiterführende Informationen

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/arbeitskraefte/informationen-arbeitsmarktzulassung>
<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/arbeitskr>

Modul

Sachverhalt

aeft/vorabzustimmung-fuer-auslaendische-beschaefte
https://www.arbeitsagentur.de/datei/Merkblatt-7-AuslaendischeAN_ba015382.pdf
<https://www.arbeitsagentur.de/fuer-menschen-aus-dem-ausland/arbeitsmarktzulassung-standortliste>
<https://www.make-it-in-germany.com/de/unternehmen/>
<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/arbeitskraefte/informationen-arbeitsmarktzulassung>
<https://bamf-navi.bamf.de/de/Themen/Behoerden/>
<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/arbeitskraefte/arbeitserlaubnis-migration-check-arbeitgeber>

Hinweise

Rechtsbehelf

Die durch die Bundesagentur für Arbeit getroffene Entscheidung innerhalb eines Verfahrens zur Erteilung eines Visums oder Aufenthaltstitels ist kein eigenständiger Verwaltungsakt. Sie ist ein interner Mitwirkungsakt gegenüber der Auslandsvertretung oder Ausländerbehörde, die über den Aufenthaltstitel entscheidet. Ein Rechtsbehelf kann daher nur gegen die Entscheidung der Auslandsvertretung oder Ausländerbehörde eingelegt werden. Dies gilt entsprechend für die Vorabzustimmung, da der Mitwirkungsakt lediglich vorgeschaltet wird.

Kurztext

- Vorabzustimmung zur Ausländerbeschäftigung Erteilung
- Bundesagentur für Arbeit muss Aufenthaltstiteln, die eine Beschäftigung in Deutschland erlauben, zustimmen EU-Bürger und Staatsbürger aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und der Schweiz: können in Deutschland ohne Erlaubnis arbeiten Drittstaatsangehörige benötigen einen Aufenthaltstitel, der ihnen die Beschäftigung erlaubt
- die Zustimmungsanfrage wird von der Visastelle oder der Ausländerbehörde in einem behördeninternen Verfahren an die Bundesagentur für Arbeit übermittelt
- Arbeitgeber können per Vorabzustimmungsverfahren prüfen, ob alle Voraussetzungen dafür gegeben sind
- Feststellung der Bundesagentur für Arbeit gilt 6 Monate
- Ansprechpartner sind die

Modul	Sachverhalt
	Arbeitsmarktzulassungsteams der Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit • benötigte Nachweise: Nachweise über Arbeitsentgelt, Arbeitszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen - Nachweise der Qualifikation der Bewerberin/des Bewerbers • zuständig: Bundesagentur für Arbeit
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	Formulare vorhanden: Ja Schriftform erforderlich: Nein Formlose Antragsstellung möglich: Ja Persönliches Erscheinen nötig: Nein Online-Dienste vorhanden: Ja
Ursprungsportal	Vorabzustimmung zur Ausländerbeschäftigung Erteilung, Vorabzustimmung zur Ausländerbeschäftigung Erteilung